AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 27. April 2006 | 30. Jahrgang / Nr. 16

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

164. Dritte Satzung vom 27. März 2006 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Januar 1992

165. Zweite Satzung vom 27. März 2006 zur Änderung der Satzung vom 23. Juni 1997 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

166. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Alten Deich VII“ vom 23. Januar 2006

167. Widmung einer Gemeindestraße in der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven

168. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 28. März 2006

169. Satzung vom 22. Februar 2006 der **Gemeinde Wremen**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 25/II „Am Weserdeich - Wohnen und Freizeit“

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

170. Bekanntmachung des **Ostedeichverbandes**

171. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck** in 21745 Hemmoor vom 06. November 1998

172. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 06. Oktober 2006 für den Friedhof der **Ev.-luth. Michaelis Kirchengemeinde Basbeck** in Hemmoor

173. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23. Februar 2006 für den Friedhof der **Ev.-luth. Michaelis Kirchengemeinde Basbeck** in Hemmoor

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

164.

DRITTE SATZUNG
vom 27. März 2006 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Januar 1992

Aufgrund der §§ 6, 8, 29 und 40 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 27. März 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Stadtbrandmeister	164,00 €
b)	Stellv. Stadtbrandmeister	82,00 €

Ist der stellv. Stadtbrandmeister zugleich Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeister, so wird nur die Hälfte der Entschädigung für den Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeister gezahlt.

c)	Ortsbrandmeister	
	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	57,00 €
	Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	67,00 €
	Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrschwerpunkt	77,00 €
d)	Stellv. Ortsbrandmeister	
	Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	29,00 €
	Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	34,00 €
	Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrschwerpunkt	39,00 €
e)	Sicherheitsbeauftragter	
	der Stadtfeuerwehr	31,00 €
	der Ortswehr jährlich	62,00 €
f)	Atemschutzwart	
	der Stadtfeuerwehr	31,00 €
	der Ortswehr	15,00 €
g)	Stadtfunkführer	31,00 €
h)	Jugendwart	
	der Stadtfeuerwehr	36,00 €
	der Ortswehr	26,00 €
i)	Schriftwart	26,00 €
j)	Gerätewart der Stadtfeuerwehr	26,00 €
k)	Gerätewart der Ortswehr zuzüglich 6,00 € für jedes Fahrzeug“	21,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Langen, den 27. März 2006

Stadt Langen
Krüger
(L.S.) Bürgermeister

165.

ZWEITE SATZUNG
vom 27. März 2006 zur Änderung der Satzung vom 23. Juni 1997 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG -), vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 27. März 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Der Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Langen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23. Juni 1997 erhält folgende Fassung:

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage/Std.
1.	**Personaleinsatz**	**€**
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	17,90
1.2	für gestellte Brandsicherheitswache je Mann	12,70
2.	**Einsatz von Fahrzeugen**	
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	40,90
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	40,90
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	35,70
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	35,70
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug Für die Bereitstellung eines Fahrzeuges (2.1-2.5) bei Brandsicherheitswachen beträgt die Tagespauschale ohne Besatzung	30,60 56,20
2.6	Gerätewagen (GW-G)	35,70
2.6.1	Gerätewagen (GW-L)	30,50
2.7	Einsatzleitwagen (ELW)	25,50
2.8	Hubrettungsfahrzeuge	
2.8.1	Drehleiter (DLK 23-12)	61,30
2.9	Schlauchwagen (SW 2000-Tr.)	40,90
3.	**Einsatz von Anhängern**	
3.1	Tragkraftspritzenanhänger	20,40
3.2	Schlauchanhänger	20,40
3.3	Trockenlöschpulveranhänger (P 250)	20,40
4.	Einsatz von Booten	
4.1	Rettungsboot ohne Motor	12,70
4.2	Rettungsboot mit Motor	25,50
5.	**Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen ohne Personal**	
5.1	Tragkraftspritze (TS) einschl. saugseitigem Zubehör	25,50
5.2	Tauchpumpe	10,20
5.2.1	Schmutzwasserpumpe	10,20
5.3	Ölstaubsauger	10,20
5.4	Atemschutzmaske	2,50
5.5	Pressluftatmer	12,70
5.6	Motorsäge	15,30
5.6.1	Kettensäge	15,30
5.7	Notstromaggregat	15,30
5.8	Notstromaggregat mit Beleuchtungseinrichtung	25,50
5.8.1	Hochleistungslüfter	20,40
5.9	Rettungsschere	20,40
5.10	Spreizer	20,40
5.1 1	Schneid- und Trenngeräte	20,40
5.12	Auffangbehälter	10,20
5.13	Handfeuerlöscher	Füllungskosten + 10%
5.14	Schläuche und sonstiges Material	Instandsetzung und Reinigung + 15%
5.15	Handmembranpumpe	5,10
5.16	Elektr. Fasspumpe	5,10
5.17	Chemikalien-Umfüllpumpe	10,20
5.18	Faltbehälter	5,10
5.19	Ex-Ox-Messgerät	10,20
5.20	Gastester-Set	10,20
5.21	Säureschutzkleidung	10,20
5.21.1	Dekontamination Säureschutzkleidung	25,50/Einheit
5.21.2	Entsorgung nicht dekontaminierbarer Säureschutzkleidung	nach Rechnung DMT Institut für Rettungswesen, Brand- und Explosionsschutz
5.21.3	Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbare Säureschutzbekleidung	Neubeschaffungskosten
5.22	Chemikalien-Vollschutzanzug (CSA)	102,20
5.22.1	Dekontamination (Chemikalien Vollschutzanzug) zuzügl. Vollreinigung	nach Rechnung DMT Institut für Rettungswesen, Brand und Explosionsschutz 25,50
5.22.2	Entsorgung nichtdekontaminierbarer Chemikalien-Vollschutzanzüge	nach Rechnung DMT Institut für Rettungswesen, Brand- und Explosionsschutz
5.22.3	Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbare Chemikalien-Vollschutzanzüge	Neubeschaffungskosten
6.	**Verbrauchsmaterialien** Der Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Insektenvertilgungsmitteln usw.	Tagespreis + 15%
7.	**Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung**	
7.1	Grundbetrag	178,95
7.2	zuzügl. Kostenersatz nach den vorstehenden Tarifstellen 1.-4. Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt. Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) gesondert berechnet.	
8.	**Allgemeine Anmerkung** Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladeplanmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten. Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten von Fachbetrieben werden nach Vorlage von Rechnungen gesondert abgerechnet.	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 27. März 2006

Stadt Langen
Krüger
(L.S.) Bürgermeister

166.

SATZUNG
der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Alten Deich VII“ vom 23. Januar 2006

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der

Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 23. Januar 2006 den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Alten Deich VII“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Otterndorf, den 12. April 2006

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
(L.S.) In Vertretung:
Lafrenz

Der vom Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 23. Januar 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 65 „Am Alten Deich VII“ ist vom Landkreis Cuxhaven am 06. April 2006 gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen genehmigt worden (Az.: 63.4 61.21/01.06-65). Die in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Auflagen wurden von der Stadt Otterndorf erfüllt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Alten Deich VII“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Am Alten Deich VII“, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Hadeln, Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Am Alten Deich VII“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Alten Deich VII“ eintretender Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Otterndorf, den 12. April 2006

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Lafrenz

167.

WIDMUNG
einer Gemeindestraße
in der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven

In der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, erhält die nachstehend aufgeführte Straße die Eigenschaft als Gemeindestraße und wird gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes NStrG vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Nordholz aufgenommen:

Lindenweg, Straßenverzeichnis Nr. 150

Anfangspunkt:	Einmündung vom Scharnstedter Weg (Gemarkung Nordholz Flur 4 Flurstück 51/32)
Endpunkt:	Wendeplatz vor der Grenze der Flurstücke 51/26 und 51/27 der Flur 4 (Gemarkung Nordholz Flur 4 Flurstück 51/32)
Länge:	71 m

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nordholz. Die betroffene Straße ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt schraffiert dargestellt.

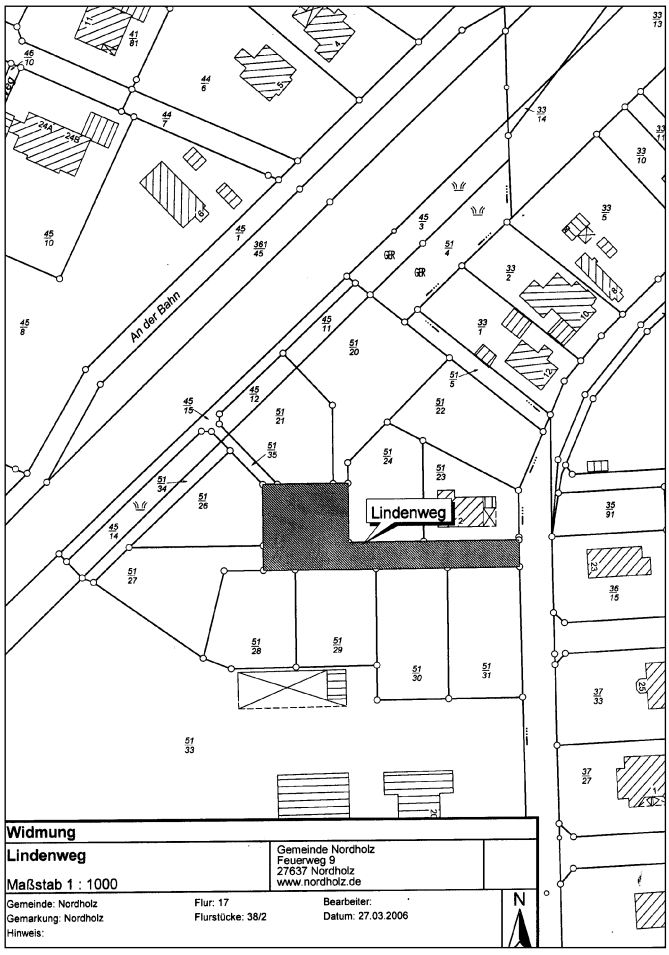

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade einzulegen. Die Klage ist gegen die Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz zu richten.

Nordholz, den 07. April 2006

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
In Vertretung
Grundmann

168.

**ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2006 vom 28. März 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 87 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 28. März 2006 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	12.965.900	12.965.900
die Ausgaben	-	447.200	14.861.700	14.414.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	453.100	-	2.413.600	2.866.700
die Ausgaben	453.100	-	2.413.600	2.866.700

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ wird nicht geändert:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 523.300 € um 453.100 € erhöht und nunmehr neu festgesetzt auf 976.400 €.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € unverändert.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 3.470.000 € um 450.000 € vermindert und auf 3.020.000 € neu festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes „Erholungsgebiet Silbersee“ in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung von 170.000 € unverändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	
- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 %
Grundsteuer B	
- für die Grundstücke	415 %
2. Gewerbesteuer	350 %

Schiffdorf, den 28. März 2006

Gemeinde Schiffdorf
Ricken
(L.S.) Bürgermeisterin

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schiffdorf für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 87 Abs. 1 Satz 2, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 13. April 2006 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 50 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 02. Mai 2006 bis 10. Mai 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf öffentlich aus.

Schiffdorf, den 27. April 2006

Gemeinde Schiffdorf
Die Bürgermeisterin
Ricken

169.

**SATZUNG
vom 22. Februar 2006
der Gemeinde Wremen, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 25/II
„Am Weserdeich - Wohnen und Freizeit“**

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wremen diesen Bebauungsplan Nr. 25/II „Am Weserdeich - Wohnen und Freizeit“, bestehend aus der Planzeichnung, den obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wremen, den 22. Februar 2006

Gemeinde Wremen

Dahl — Ratsvorsitzender
(L.S.)
Neumann — Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Wremen am 22. Februar 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25/II „Am Weserdeich - Wohnen und Freizeit“ bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 25/II ist auf dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan schwarz durchbrochen umrandet dargestellt (verkleinerte Darstellung M 1:5.000).

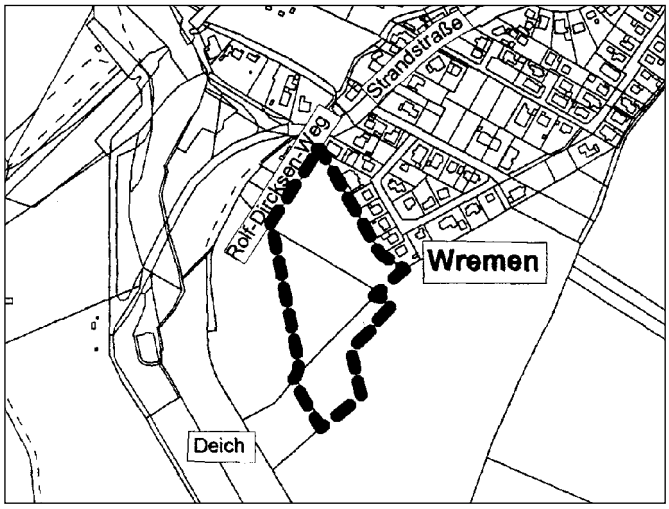

Der Bebauungsplan Nr. 25/II „Am Weserdeich - Wohnen und Freizeit“ kann nebst Begründung im Gemeindebüro Wremen, Rosenstraße 4, 27638 Wremen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 8, 27632 Dorum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 25/II „Am Weserdeich - Wohnen und Freizeit“ in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Wremen, den 31. März 2006

Gemeinde Wremen
Der Gemeindedirektor
Neumann

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

170.

BEKANNTMACHUNG
des Ostedeichverbandes

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes vom 15. April 2004 können in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Mai 2006 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestinger Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2005
   a) Jahresrechnung 2005
   b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 20. Februar 2006
   c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle Wasserverbandstages Hannover vom 13. Februar 2006
2. Haushaltsjahr 2006
   a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 05. April 2006

Ostedeichverband Hemmoor
Saul
Oberdeichgräfe

171.

ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Michaelis Kirchengemeinde Basbeck in Hemmoor
vom 06. November 1998

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Basbeck am 23. Februar 2006 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 06. November 1998 beschlossen:

IV. Grabstätten

§ 11
Arten und Größen

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
   a) Reihengrabstätten
   b) Wahlgrabstätten
   c) Urnenreihengrabstätten
   d) Urnenwahlgrabstätten
   e) Urnengemeinschaftsgrabstätte (Anonym)
   f) Grabstätte im Gemeinschaftsgräberfeld

§ 15 b
Grabstätte im Gemeinschaftsgräberfeld

1. Grabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Diese Nutzungsdauer kann nicht verlängert werden. Die Grabstätte wird im vorgesehenen, mit Rasen begrünten Gemeinschaftsgräberfeld vergeben. Die Lage der Grabstätte wird nicht durch Grabstein oder ähnlich gekennzeichnet. Auf die Namen der Bestatteten wird durch einheitliche Grabschilder an einem zentralen Stein vor dem Gemeinschaftsgräberfeld hingewiesen. Diese Schilder werden durch die Kirchengemeinde in Auftrag gegeben und angebracht. Die Pflege der Grabstätte wird von der Kirchengemeinde einheitlich durchgeführt. Blumenkränze und Gestecke dürfen im Gemeinschaftsgräberfeld nur an den dafür vorgesehenen Gedenkstein abgelegt werden.
2. Die Friedhofsverwaltung übernimmt den Abtransport der Blumen und Kränze von dem Gedenkstein.
3. Durch die Beisetzung erwirbt der Zahlungspflichtige mit der eingeschränkten Grabzuweisung weder ein Nutzungsrecht noch ein Verlängerungsrecht oder ein Nutzungsrecht an der betreffenden Grabstelle.
4. In einer bereits belegten Grabstätte darf keine zusätzliche Asche beigesetzt werden.
5. Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (§§ 17 - 20 und § 21 der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale) gelten nicht für Grabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld.
6. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Grabstätten im Gemeinschaftsgräberfeld.

§ 26
Inkrafttreten

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Basbeck, den 23. Februar 2006

Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck
Der Kirchenvorstand

W. Behr, P. — Vorsitzender
(L.S.)
H.-W. Saul — Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Cadenberge, den 27. April 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Land Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

H. Menke, Sup. — Vorsitzender
(L.S.)
U. Erdmann, P. — Kirchenkreisvorsteher

172.

ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung vom 06. Oktober 2006
für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis Kirchengemeinde
Basbeck in Hemmoor

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis - Kirchengemeinde Basbeck hat der Kirchenvorstand am 06. Oktober 2005 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 24. Oktober 2002 beschlossen:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

3. Grabstätte im Gemeinschaftsgräberfeld:
   a) Gebühr für eine Erdbestattung für 30 Jahre
   - je Grabstelle – 950,00 €
   inkl. Pflege und Grabschild auf dem zentralen Stein vorm Gemeinschaftsgräberfeld - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle -
   b) Gebühr für eine Urnenbesetzung für 30 Jahre
   - je Grabstelle - 750,00 €
   inkl. Pflege und Grabschild auf dem zentralen Stein vorm Gemeinschaftsgräberfeld - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle –

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
   a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a)
   b) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

5. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:
   a) zu den unter Nr. 1 bis 3 genannten Gebühren anlässlich der Bestattungen eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr für eine Grabstelle
   b) zu den unter Nr. 2 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v. H., wenn der Antragsteller nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft ist.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Basbeck, den 29. November 2005

Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck
Der Kirchenvorstand

W. Behr, P. — Vorsitzender
(L.S.)
H.-W. Saul — Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Cadenberge, den 27. April 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Land Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

H. Menke, Sup. — Vorsitzender
(L.S.)
U. Erdmann, P. — Kirchenkreisvorsteher

173.

ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung vom 23. Februar 2006
für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis Kirchengemeinde
Basbeck in Hemmoor

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis - Kirchengemeinde Basbeck hat der Kirchenvorstand am 23. Februar 2006 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 24. Oktober 2002 beschlossen:

§ 6
Gebührentarif

VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Doppelgrabstätte für die Unterhaltung der Grabstätte: 40,00 €
   Für jede weitere Grabstelle dieser Grabstätte zusätzlich: 15,00 €
b) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, sofern die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte noch nicht entrichtet wurde: 11,00 €
c) Die Kosten für das Entfernen und Entsorgung des Grabmales und / oder Fundamentes von der Grabstätte gemäß § 21 der Friedhofsordnung (einmalig): 200,00 €

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Basbeck, den 23. Februar 2006

Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde Basbeck
Der Kirchenvorstand

W. Behr, P. — Vorsitzender
(L.S.)
H.-W. Saul — Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Cadenberge, den 27. April 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Land Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

H. Menke, Sup. — Vorsitzender
(L.S.)
U. Erdmann, P. — Kirchenkreisvorsteher

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven